Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 29.

(Nr. 12111.) Gesetz, betreffend die Verlegung des Fischmarkts in Altona. Vom 14. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, der Stadtgemeinde Altona zu den Kosten der Verlegung des städtischen Fischmarkts in Altona nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzusetzenden Bedingungen einen Zuschuß zu gewähren, welcher der fünfprozentigen Verzinsung und anderthalbprozentigen Tilgung eines von der Stadtgemeinde Altona aufzubringenden Kapitals von 9 000 000 Mark — neun Millionen Mark — gleichkommt.

§ 2.

Bis zur Tilgung des Kapitals ist der Zuschuß im Betrage von 585 000 Mark — fünfhundertfünfundachtzigtausend Mark — jährlich durch den Staatshaushalt bereitzustellen.

§ 3.

Die zuständigen Minister werden mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12112.) Gesetz, betreffend den Bau elektrischer Anlagen zwischen Braunschweig und Hannover. Vom 14. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die der Staatsregierung durch Gesetz vom 17. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 73) erteilte Ermächtigung, für den Bau eines Dampfkraftwerkes bei Hannover 13 (dreizehn) Millionen Mark zu verwenden, wird insoweit zurückgezogen, als die Mittel nicht für Vorarbeiten und Grunderwerb ausgegeben sind.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

a) sich durch Übernahme von Aktien im Höchstbetrage von 25 000 000 Mark (fünfundzwanzig Millionen Mark) an der Aktiengesellschaft „Großkraftwerk Braunschweig" zu beteiligen und Bürgschaft für die Anleihen dieser Gesellschaft bis zum Höchstbetrage von 135 000 000 Mark (einhundertfünfunddreißig Millionen Mark) in Gemeinschaft mit dem Lande Braunschweig und der Provinz Sachsen zu übernehmen;

b) für den Bau von Leitungen und Umspannwerken zur Verbindung des von der Aktiengesellschaft „Großkraftwerk Braunschweig" herzustellenden Kraftwerkes mit Hannover und von Hannover mit den Endpunkten der staatlichen Leitungen im Weserquellgebiet und im Versorgungsbezirke des Kraftwerkes Dörverden einen Betrag von 95 000 000 Mark (fünfundneunzig Millionen Mark) nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden.

§ 3.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 2 erwähnten Aufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald. Lüdemann.

(Nr. 12113.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der der Zuckerfabrik Körbisdorf, Aktiengesellschaft in Körbisdorf im Kreise Merseburg, gehörigen Braunkohlengrube Otto bei Körbisdorf. Vom 11. März 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Zuckerfabrik Körbisdorf, A. G. in Körbisdorf, Kreis Merseburg, zur Erweiterung der Abraumhalde der ihr gehörigen Braunkohlengrube Otto bei Körbisdorf

durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 11. März 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage	Im Auftrage
Voelkel.	Krohne.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Stölzel.

(Nr. 12114.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der der Grube Leopold bei Edderitz, Aktiengesellschaft, gehörigen Braunkohlengrube Ludwig bei Paupitzsch im Kreise Delitzsch. Vom 16. März 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat, das der Grube Leopold bei Edderitz, Aktiengesellschaft, zum Zwecke der Anlegung einer Abraumhalde für die aufzuschließende, der Aktiengesellschaft gehörige Braunkohlengrube Ludwig bei Paupitzsch im Kreise Delitzsch durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage verliehen ist.

Berlin, den 16. März 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage	Im Auftrage
Reuß.	Krohne.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Stölzel.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.